

Ausstellungswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **35 (1919)**

Heft 26

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bestimmt. Es wurden Beschlüsse betreffend Regelung des Submissionswesens gefasst.

Gründung des schweizerischen Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. (Korr.) Samstag den 20. September versammelten sich im Hotel Narhof in Olten zirka 100 Delegierte von Schweizer. Baugenossenschaften und Abgeordnete der Kantone, Städte, Gemeinden, industrieller Firmen zc. der deutschen und der französischen Schweiz zur Gründung eines Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Die Verhandlungen leitete Herr Stadtrat Dr. Klöti von Zürich. Die von einer Kommission vorberathenen Statuten wurden nach einer ergebnigen Aussprache ohne große Änderungen genehmigt und hierauf die Gründung des Verbandes vollzogen.

Den Beitritt hatten bis zum Gründungstage bereits eine größere Anzahl von Genossenschaften und Korporationen, ebenso Einzelpersonen, erklärt. Man erwartet bei dem großen Interesse, das der Sache entgegengebracht wird, ein rasches Anwachsen der Mitgliederzahl auf mehrere tausend Personen. Als Präsident ist einstimmig Herr Stadtrat Dr. Klöti von Zürich erkoren worden. Sitz des Verbandes ist Zürich. Der Vorstand besteht vorläufig aus 28 Personen und ist zusammengesetzt aus Fachleuten und aus Abgeordneten von Bund, Kantonen, Städten und Genossenschaften. Dem Vorstand ist es überlassen worden, sich nach Bedarf zu ergänzen bzw. zu erweitern. Die Wahl des Arbeitsausschusses und des ständigen Sekretärs hat der vorgeschrittenen Zeit wegen verschoben werden müssen.

Der Verband nimmt seine Tätigkeit sofort auf und hat provisorisch mit der Auskunftsabteilung einen Sekretär in der Person des Herrn Dr. Weber, Steinengraben Nr. 65, Basel, bestimmt.

Ein Bericht über Zweck und Ziel des neuen Verbandes folgt.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Ausstellung für Friedhofkunst in Lausanne. Am 20. September fand unter dem Ehrenpräsidium von P. Maillefer, Stadtpräsident von Lausanne, und unter dem Vorsitz von Architekt G. Epiteaux unter großer Beteiligung die Eröffnung der

schweizerischen Ausstellung für Friedhofkunst, organisiert von der Architektengruppe des waadtländischen Ingenieur- und Architektenvereins und von der „Deuvre“, waadtländische Vereinigung für Kunst und Industrie, im Park von Mont-Repos statt. Die Ausstellung umfaßt Aussteller aus der ganzen Schweiz. Ein geschichtlicher Teil stellt prähistorische und alte Grabmäler, Friedhofanlagen, Urnen, Kultusgegenstände dar. Ausgestellt sind ferner Pläne aus dem Wettbewerb für den neuen Lausanner Friedhof im Bois de Vaux, sowie solche für Dorffriedhöfe, Entwürfe für Grabmäler im Dienste gestorbenen schweizerischer Wehrmänner und eine Sonderausstellung des Schweiz. Werkbundes. Die interessante Ausstellung ist geöffnet bis zum 10. Oktober.

Gemeinnütziger Wohnungsbau. Samstag den 13. September wurde im Kunstgewerbemuseum in Zürich die von dem in Gründung begriffenen schweizerischen Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues veranstaltete Ausstellung von Siedlungsprojekten, Haustypen und Normalien eröffnet und dem Publikum zur freien Besichtigung übergeben. Die Besucherzahl war nicht so zahlreich, wie man sie der Wichtigkeit der Wohn- und Siedlungsfrage entsprechend hätte erwarten dürfen.

Im Ansehen der Bedeutung, die der richtigen Lösung der Wohnfrage zukommt, machen wir daher wiederholt auf die bis am 27. September dauernde Ausstellung aufmerksam und laden dringend alle diejenigen Kreise zu ihrem Besuche ein, die entweder unter der Wohnungsnot leiden oder ihr steuern wollen.

Verschiedenes.

Die Kommissionalvorlage für das neue Baugesetz des Kantons Zürich ist dem Kantonsrat zugegangen, das in 19 Abschnitten 139 Artikel umfaßt. Es soll Anwendung finden auf die Gemeinden oder Gemeindeteile, welche bisher dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen ganz oder teilweise unterstellt waren. Die Gemeinden sind im übrigen befugt, das Gesetz für ihr Gebiet oder für einzelne Gebietsteile anwendbar zu erklären. Außerdem kann der Regierungsrat die Anwendung des Gesetzes auf Gemeindeteile beschließen, die an Geltungsgebiet innerhalb oder außerhalb der Gemeinde anstoßen. Der Kantonsrat kann das Gesetz auf andere Gebiete anwendbar erklären, wenn sich ein Bedürfnis hierfür zeigt. Die Gemeinden sind, auch wenn sie dem Baugesetz nicht unterliegen, berechtigt, zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Aussichtspunkten, Stadt- und Dorfbildern, von Werken des Hoch- und Tiefbaues und der bildenden Künste und zum Schutze von Heilquellen auf dem Verordnungswege Vorschriften zu erlassen. Macht eine Gemeinde von ihrem Rechte keinen Gebrauch, so kann der Regierungsrat für ihr Gebiet verbindliche Vorschriften erlassen. Bei Aufstellung der Ortgestaltungspläne ist insbesondere dafür zu sorgen, daß, soweit die Verhältnisse es erfordern, besondere Gebiete für gewerbliche Betriebe ausgetrennt werden, die von den Wohnquartieren getrennt sind; Wohnstraßen hinsichtlich der Gefällsverhältnisse, sowie der gesamten Straßenanlage weniger strengen Vorschriften unterstellt werden als Verkehrsstraßen und daß ihnen ein ruhiger Charakter gesichert wird; öffentliche Plätze und Anlagen in angemessener Zahl, Art, Lage und Größe vorhanden sind; die Straßen so geführt werden, daß eine ausreichende Besonnung der Wohnhäuser gesichert wird; bei der Überbauung zu Wohnzwecken die offene Bebauung bevorzugt wird; eine richtige Entwässerung der Baugebiete möglich wird.

O. Meyer & Cie., Solothurn

Maschinenfabrik für
Hochdruckturbinen
für elektrische Anlagen,
Francis-Turbinen
Spiralturbinen

